



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

6/SN 314 ME
Zl. 44 - GE 9 C
Datum: 12. April 1990
Verteilt 12. April 1990 Cmo

Auskünfte:

Dr. Zech

Tel. (05574) 511

Durchwahl:

2065

Aktenzahl: PrsG-1657
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 3. April 1990

Betrifft: Novelle zum Kraftfahrlineiengesetz 1952;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 27. März 1990, Zl. 244.017/1-II/4/90

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrlineiengesetz 1952 wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Das Kraftfahrlineiengesetz 1952 entspricht in mehrfacher Hinsicht - auch was die unter § 4 angeführten Konzessionsvoraussetzungen anlangt - nicht mehr den heutigen Regelungserfordernissen. Es erschwert oder verunmöglicht insbesondere ein Vorgehen im Sinne einer vernetzten, verkehrsträgerübergreifenden Angebotsplanung und leistet der Unbeweglichkeit der staatlichen Busunternehmungen Vorschub. Die Aufhebung der Bedarfsprüfung durch den Verfassungsgerichtshof wäre ein geeigneter Anlaß, das Kraftfahrlineiengesetz den geänderten Anforderungen anzupassen und grundlegend zu novellieren.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 2):

Nach Auffassung der Landesregierung ist diese Bestimmung entbehrlich. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1989, G 229, 261,

- 2 -

263/89, geht davon aus, daß das Ziel des Gesetzes, den öffentlichen Verkehr mit den Mitteln des Konkurrenzschutzes bei der Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession (im verfassungsgesetzlich zulässigen Umfang) zu optimieren, bereits durch § 4 Abs. 1 Z. 5 lit. b und c KfLG 1952 erreicht sei. Nach den Ausführungen in diesem Erkenntnis ist somit die Frage des Verkehrsbedürfnisses bei Anwendung der eben zitierten Bestimmungen mitzubersichtigen, sodaß sich eine Neuregelung erübrigt.

Im übrigen wird der Begriff "kann" in dieser vorgeschlagenen Bestimmung unter dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG als kritisch zu beurteilen sein.

Zu Art. I Z. 4 (§ 4a):

Gegen diese Bestimmung wird kein Einwand erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Kirchberger